

Denkmalrekonstruktionen aus rechtlicher Sicht

Oebbecke, Janbernd

First published in:

DÖV Die Öffentliche Verwaltung, 42. Jg. , Heft 14, S. 605 – 611, Stuttgart 1989

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-08439423068

Denkmalrekonstruktionen aus rechtlicher Sicht

Von Privatdozent Dr. Janbernd Oebbecke, Düsseldorf/Münster *

Die Denkmalschutzgesetze schließen eine Rekonstruktion als denkmalpflegerisches Instrument und als Gegenstand staatlicher Denkmalpflege nicht generell aus. Ob eine Rekonstruktion wirklich geschützt, ihre Erstellung genehmigt oder verlangt wird, ist keine rechtliche Frage. Darüber muß vielmehr von den zuständigen Stellen unter fachlicher Beratung der hauptamtlichen Denkmalpflege in jedem Einzelfall entschieden werden.

I. Einleitung

1. Rekonstruktionen in der Praxis

Rekonstruktionen sind ein Dauerthema der praktischen Denkmalpflege. Der Wunsch, durch Krieg, Mutwillen oder schlicht wegen Unkenntnis seines Wertes einmal Zerstörtes wiederaufleben zu lassen, ist der ständige und häufig recht durchsetzungsstarke Begleiter der amtlichen Bemühungen um die Erhaltung der Zeugnisse der Vergangenheit. Häufig wird die Entscheidung über das Ja oder Nein zu einer Rekonstruktion von heftigen öffentlichen Kontroversen begleitet. Da ging es in den ersten Nachkriegsjahren etwa um den Wiederaufbau des Goethe-Hauses in Frankfurt¹ oder des Prinzipalmarktes in Münster². Später wurde über den Frankfurter Römer, das Knochenhaueramtshaus in Hildesheim oder die Alte Waage in Braunschweig³ erst gestritten und dann für die Rekonstruktion entschieden.

Das Thema betrifft aber nicht nur alte Bauten; die von einem Mäzen betriebene und immerhin von einem Ministerpräsidenten befürwortete Rekonstruktion des Reiterstandbildes Wilhelms des Ersten auf dem Deutschen Eck wurde von der rheinland-pfälzischen Landesregierung (vorerst?) abgelehnt⁴. Demgegenüber wird Friedrich-Wilhelm der Dritte als Reiterdenkmal auf den Kölner Heumarkt zurückkehren⁵. Der Gesamteindruck der Zeche Zollern II in Dortmund wird dadurch wiederhergestellt, daß an Stelle der beiden vor Jahren abgerissenen zwei aus Herne und Gelsenkirchen stammende Fördertürme wiederrichtet werden – Rekonstruktion durch Translozierung⁶.

2. Begriff der Rekonstruktion

Das im antiken Latein sehr seltene⁷ *reconstruere* läßt sich als „wiederaufbauen“ übersetzen. Die Denkmalpflege versteht unter Rekonstruktion die originalgetreue Nachbildung eines nicht mehr vorhandenen Objekts; die Nachbildung des noch vorhandenen Originals heißt dagegen Kopie. Als Anastylose wird die Wiederherstellung unter Benutzung der noch vorhandenen originalen Bauteile bezeichnet. Ist ein Teil des Originals noch vorhanden, spricht man von Ergänzung, die allerdings nicht nur als Rekonstruktion, sondern auch als bewußt vom ursprünglichen Zustand mehr oder weniger deutlich abgesetzte Komplettierung des Bestands vorkommt. Keine

* Anmerkung der Schriftleitung: Der Verfasser, Privatdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster, ist als Beigeordneter beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen u. a. für die Bereiche Kommunalverfassung und Umwelt zuständig. Im Rahmen einer früheren Tätigkeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe war er mit dem Denkmalschutz befaßt.

1 S. dazu die Texte von Walter Dirks und Georg Hartmann in: Denkmalpflege, hrsg. von Norbert Huse, 1984, S. 198 ff. und 202 ff.

2 Vgl. dazu etwa Huse, in: Denkmalpflege (Anm. 1), S. 188 ff.

3 Dazu etwa Ulrike Zeuch, Stadtflucht in die Vergangenheit, FAZ v. 14. 9. 1987, S. 29.

4 S. dazu Viola Roggenkamp, Ein Sockel ohne Wilhelm, ZEIT v. 4. 12. 1987, S. 20; Strauß will Kaiser Wilhelm wieder auf dem Sockel sehen, FAZ v. 9. 1. 1988, S. 3; Kein Denkmal für Wilhelm I am Deutschen Eck, FAZ v. 2. 2. 1988, S. 4; Verleger glaubt an Mehrheit für den Kaiser am „Deutschen Eck“, FAZ v. 28. 3. 1988, S. 7, sowie etwa die Leserbriefe in FAZ v. 16. 12. 1987, S. 9.

5 S. Heinrich Billstein, Ungeliebter König, ZEIT v. 1. 4. 1988, S. 19.

6 Technische Kulturdenkmale, Heft 16/1988, S. 6.

7 Das Lexicon Totius Latinitatis weist nur eine Fundstelle in der Kirchengeschichte des Cassiodor (um 485–580) nach.

Rekonstruktion ist die Nachschöpfung, die sich selbständig mit dem Original auseinandersetzt und deshalb von ihm abweicht. Restaurierung betrifft im Gegensatz zur Rekonstruktion im heutigen, allerdings alles andere als scharf umrissenen Verständnis des Begriffs Maßnahmen am Originalbestand, die allerdings Rekonstruktionen umfassen können⁸.

Die Vielgestaltigkeit der denkmalpflegerischen Praxis mit ihren gleitenden Übergängen ist begrifflich wohl kaum präzise abzubilden. Im folgenden wird von Rekonstruktion als der auf Originaltreue abzielenden Wiederherstellung einer untergegangenen Sache gesprochen, von Teilrekonstruktion, wenn ein noch vorhandener Bestand möglichst originalgetreu ergänzt wird.

3. Denkmalpflegerische Einschätzung

Der Satz, von den vielen Arten der Rekonstruktion seien viele abzulehnen, einige zu tolerieren und nur ganz wenige denkmalpflegerisch zu fordern⁹, gibt einen recht guten Eindruck von der insgesamt recht skeptischen Haltung der hauptamtlichen Denkmalpflege gegenüber Rekonstruktionen. Wer Geschichtszeugnisse zu bewahren habe, müsse der Echtheit, auch der Echtheit der Substanz dieser Zeugnisse, große Bedeutung beimessen¹⁰. Die Rekonstruktion entbehre der Ablesbarkeit von Geschichte, weil sie selbst keine Geschichte habe¹¹. Nicht selten vernichte sie noch vorhandene Spuren der Originalsubstanz, verfälsche sie oder verdränge gar Originalzeugnisse von Epochen jünger als das Original. Für eine dem Original hinreichend nahekommende Rekonstruktion fehle es häufig an ausreichenden Informationen; technische und finanzielle Restriktionen seien weitere Hindernisse für eine originalgetreue Wiederherstellung. In Grenzen tolerant sind die Denkmalpfleger gegenüber dem zeitnahen Wiederaufbau und gegenüber Teilrekonstruktionen, wo sie für die Wirkung des noch vorhandenen Bestands wichtig sind¹².

Der denkmalpflegerische Widerstand gegen eine großzügige Rekonstruktionspraxis hat neben den Gefahren für den noch vorhandenen Bestand und den wissenschaftlichen und technischen Problemen weitere Gründe. Eine besondere Rolle spielt dabei die Sorge, eine großzügige Haltung könne als Einladung verstanden werden, an die Stelle der Erhaltung von Originalen immer häufiger den aktuellen Anforderungen angepaßten Denkmalneubau

zu setzen¹³, oft vielleicht noch an einem die Erfüllung der zeitgenössischen Bedürfnisse weniger störenden Platz. Hier und da wird in einer von Kunsthistorikern dominierten Fachöffentlichkeit dem „Original“ aber gewiß auch als solchem eine besondere und über das historisch-dokumentarische hinausgehende Bedeutung zugemessen.

Kann die Haltung der Denkmalpflege für die juristische Beurteilung auch nicht maßgeblich sein, vermittelt ihre Kenntnis doch wichtige Informationen für die Einschätzung der Sachkonflikte und der Äußerungen im Schrifttum. Vor allem machen die Stimmen der Fachleute deutlich, daß bei der Entscheidung über Rekonstruktionen stärker noch als sonst in der Denkmalpflege wertende, fachlich nicht eindeutig bestimmte Komponenten eine Rolle spielen¹⁴; hier wird besonders deutlich, daß jede denkmalpflegerische Entscheidung neben den fachlichen auch ethische¹⁵ und nicht zuletzt politische Momente¹⁶ aufweist.

4. Gang der Überlegungen

Aus rechtlicher Sicht wird im folgenden vor allem der Frage nachgegangen: Ist die Rekonstruktion als das Ergebnis des Rekonstruierens ein Denkmal? Um den Denkmalbegriff nach den Denkmalschutzgesetzen geht es deshalb in Abschn. II. Denkmalrechtliche Vorschriften, in denen Rekonstruktionen auf der Tatbestands- oder Rechtsfolgesseite eine Rolle spielen, werden in Abschn. III erörtert.

II. Rekonstruktion und Denkmalbegriff

1. „Alte“ und „neue“ Rekonstruktion

Den Überlegungen zur Denkmalqualität von Rekonstruktionen muß noch eine Klarstellung vorangeschickt werden: Rechtlich wie denkmalpflegerisch unproblematisch ist die Rekonstruktion, die als Zeugnis der Zeit ihrer Erstellung Denkmalwert besitzt, also z. B. als „eines der Hauptwerke der Neuromanik in Köln“ oder als „Baudenkmal der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts mit einer besonders schönen Treppe dieser Zeit“¹⁷. Diese praktisch wohl nicht ganz seltene Methode der denkmalpflegerischen Bewältigung des Rekonstruktionsproblems¹⁸ versagt jedenfalls bei „neuen“ Rekonstruktionen. Ob sie den wirklichen Grund der Erhaltung einer „alten“ Rekonstruktion zutreffend wiedergibt, wird man in vielen Fällen bezweifeln dürfen. Die folgenden Gedanken beziehen sich allein auf die Aspekte der Rekonstruktion, die bei der „alten“ wie bei der „neuen“ gleichermaßen von Bedeutung sind.

8 Zum Ganzen s. etwa Georg Mörsch, in: Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von August Gebeßler/Wolfgang Eberl, 1980, S. 81 ff.; Dietrich Ellger, Zum Thema „Rekonstruktion“, DKD 1980, S. 2 ff.; Werner Schiedermaier, Rechtliche und gesetzliche Grundlagen für Kopie und Rekonstruktion in der Baudenkmalpflege, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege, 1984, S. 32 ff.

9 Mörsch (Anm. 8), S. 92.

10 Johannes Habich, in: Denkmalpflege – ein Mißverständnis? hrsg. vom Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein, 1987, S. 17.

11 Schiedermaier (Anm. 8), S. 37.

12 Zu diesen Problemen vgl. Mörsch (Anm. 8), S. 91 ff.; Ellger (Anm. 8), S. 4 f.

13 Als Beispiel vgl. das Kölner Reichardhaus. Dazu Hiltrud Kier, „Konservieren, nicht restaurieren“, DKD 1984, S. 70 f.

14 Dazu recht eindrucksvoll Mörsch (Anm. 8), S. 82 ff.

15 Ellger (Anm. 8), S. 4.

16 Die erwähnten Fälle der Reiterstandbilder in Koblenz und Köln (Anm. 4 und 5) zeigen diese politischen Implikationen sehr deutlich; letztlich ist die Entscheidung über das Geschichtsbild kommender Generationen, die die Denkmalpflege am Gegenstand der materiellen Geschichtszeugnisse (mit) trifft, stets in einem weiten Sinne auch politischer Natur.

17 Die Beispiele finden sich in dem von Ironie nicht ganz freien Beitrag von Kier (Anm. 13), S. 57 und 66.

18 Vgl. auch die Beispiele bei Schiedermaier (Anm. 8), S. 38.

2. Alter der stofflichen Substanz und Denkmaleigenschaft

Die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze über den Denkmalbegriff kennen die Rekonstruktion als solche nicht¹⁹. Eine recht einfache Antwort auf die Frage nach der Denkmaleigenschaft von Rekonstruktionen geben – mindestens auf den ersten Blick – aber die Gesetze, die als Denkmal nur Sachen „aus vergangener Zeit“ gelten lassen²⁰. Zwar wird aus dieser Formel nicht auf die Notwendigkeit eines bestimmten Mindestalters geschlossen²¹; wohl zu Recht wird jedoch verlangt, daß die Sachen einer abgeschlossenen Epoche angehören²². Eine Rekonstruktion stammt jedoch nicht aus vergangener Zeit und scheint deshalb aus dem so definierten Denkmalbegriff auszuschneiden.

Bei genauerem Hinsehen wird jedoch zweifelhaft, ob das Merkmal „aus vergangener Zeit“ richtig verstanden wird, wenn man auf die Zeit der Herstellung einer Sache abstellt. Der einzige vorhandene Abguß einer kriegszerstörten Plastik oder eine der Gipsformen, wie sie in Pompeji von den Hohlräumen hergestellt werden, die die Opfer des Vesuvausbruchs in dem sie einschließenden vulkanischen Material hinterlassen haben, sind Erzeugnisse der Gegenwart oder einer Vergangenheit, für die sie keinerlei Zeugniswert besitzen. Diese Abbilder legen allein durch ihre Form Zeugnis von vergangener Zeit ab und sind deshalb für die rechtliche Bewertung als Sachen „aus vergangener Zeit“ anzusehen; die Provenienz des stofflichen Substrats tritt gegenüber der für den dokumentarischen Wert allein maßgeblichen Form des Objektes zurück²³. § 2 Abs. 5 S. 2 DSchG NW, wo klargestellt wird²⁴, daß auch „Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind“, als Denkmäler geschützt werden, mißt deshalb ganz zu Recht der Entstehungszeit dieser Spuren keine Bedeutung bei. In der Tat kann es nicht darauf ankommen, ob etwa der dunkle Mutterboden vor vielen Jahrhunderten in das Pfostenloch im hellen Sand geschwemmt worden ist oder erst, nachdem das Gelände bei der Flurbereinigung trockengelegt wurde und die bis dahin im Grundwasser erhaltenen Hölzer verfault sind. Wenn Sinn und Zweck des Denkmalschutzes die Erhaltung eines Objekts als gegenständliches Zeugnis der Vergangenheit ist, muß das Denkmal rechtlich der Epoche (oder den Epochen) zugerechnet werden, die es dokumentiert.

3. Rekonstruktion und denkmalrechtliche Erhaltungsgründe

Gerade bei einer solchen theologischen Betrachtung läßt sich gegen die Denkmaleigenschaft von Rekonstruktionen im Hinblick auf eine frühere Epoche einwenden, daß sie über das rekonstruierte Objekt und damit die Zeit, für die dieses Zeugnis war, höchstens das bezeugen, was zum Zeitpunkt ihrer Erstellung darüber anderweitig – aus Plänen, Fotografien, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen – bekannt war. In der Tat ist die Rekonstruktion, anders als die oben erwähnten Abbilder, als wissenschaftliche Quelle im Hinblick auf das rekonstruierte Objekt und seine Zeit(en) wertlos. Mit den im Laufe der Zeit zunehmenden und korrigierten Kenntnissen wird die Rekonstruktion aus wissenschaftlicher Sicht insofern sogar quasi noch wertloser, weil sie fortschreitend immer weniger auch nur den aktuellen Wissensstand über das rekonstruierte Objekt repräsentiert.

Damit wäre das abschließende negative Urteil über die Denkmaleigenschaft von Rekonstruktionen gefällt, wenn es nach den einschlägigen Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze ausschlaggebend auf das Vorliegen wissenschaftlicher Gründe für die Denkmaleigenschaft ankäme. Davon kann jedoch keine Rede sein. Vielmehr kennen alle Denkmalschutzgesetze neben den wissenschaftlichen noch andere Gründe für den Denkmalwert eines Objekts.

Alle Gesetze stellen den wissenschaftlichen die „künstlerischen“ Gründe²⁵ zur Seite. Sie können von den wissenschaftlichen unterschieden werden, wenn zu ihrer Feststellung häufig auch die Hilfe der kunsthistorischen Wissenschaft herangezogen werden muß²⁶. Die „künstlerische Bedeutung“ soll von der gestalterischen Qualität²⁷ abhängen, wobei entscheidend das ästhetische Empfinden angesprochen wird²⁸. Gestalterische Qualität und ästhetische Wirkung kann aber auch eine Rekonstruktion aufweisen, was besonders an Werken der Architektur, aber auch der Plastik deutlich wird.

Außer in Baden-Württemberg und Bremen können in allen Bundesländern auch städtebauliche Gesichtspunkte Denkmalwürdigkeit begründen. Dabei kommt es vor allem auf die Bedeutung des Objekts für Stadtplanung und Stadtgestaltung²⁹, für das Erscheinungsbild der Stadt an³⁰. Neben der Bausubstanz haben „sozialpsychologische Umstände“ ihre eigene Bedeutung³¹. Der historische

19 Schiedermaier (Anm. 8), S. 32.

20 Art. 1 Abs. 1 DSchG BY; §§ 3 DSchG RP; 1 Abs. 2 DSchG SH.

21 Wilfried Erbguth/Hermann Paßlick/Gerald Püchel, Denkmalschutzgesetze der Länder, 1984, S. 8; a. A. insoweit Ernst-Rainer Hönes, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, 1984, der ein Alter von etwa dreißig Jahren verlangt; vorsichtiger (keine Objekte der „unmittelbaren Gegenwart“) Ernst-Rainer Hönes, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, 1987, S. 91.

22 Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 3. Auflage 1985, Art. 1 Rn. 4.

23 A. A. offenbar Schiedermaier (Anm. 8), S. 36: „Aus vergangener Zeit ist ein Gegenstand nur, wenn er authentisch, wenn seine Substanz, sein Substrat, historisch ist.“

24 Zur jedenfalls insoweit ausschließlich klarstellenden Funktion des § 2 Abs. 5 S. 2 DSchG NW vgl. Oebbecke, VR 1980, 388.

25 Namgalies (DÖV 1984, S. 239 ff. und 674 f.) will für die Feststellung dieses Merkmals einen Beurteilungsspielraum anerkennen; dagegen Hönes, DÖV 1984, S. 671 ff.

26 Hönes, Unterschutzstellung (Anm. 21), S. 126.

27 Hans Georg Gahlen/Horst Dieter Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 1981, § 2 Rn. 14; Eberl/Martin/Petzet (Anm. 22), Art. 1 Rn. 12; Moench, ZfBR 1985, S. 114.

28 Moench, NVwZ 1984, S. 147, unter Berufung auf BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1960 – VII C 205.59 –, BVerwGE 11, 32 (35).

29 Gahlen/Schönstein (Anm. 27), § 2 Rn. 14.

30 Eberl/Martin/Petzet (Anm. 22), Art. 1 Rn. 13.

31 Eberl/Martin/Petzet (Anm. 22), Art. 1 Rn. 13; VG München (Urt. v. 6. 5. 1974 – M 1 III 74 –, BayVBl. 1974, S. 649 f.) spricht in diesem Zusammenhang davon, Denkmalschutz sei nicht nur Bausubstanzschutz, sondern auch Psychotopschutz.

Zeugniswert tritt also deutlich zurück; im Vordergrund steht die Erlebbarkeit des Stadtraumes, ein ästhetischer Gesichtspunkt, der die Einbeziehung von Rekonstruktionen keineswegs ausschließt, ja sogar fordern kann.

Neben der wissenschaftlichen und künstlerischen kann in allen Bundesländern auch die geschichtliche Bedeutung einer Sache ihren Denkmalwert begründen³². Das Merkmal ist einerseits gegenüber „wissenschaftlich“ spezieller, indem es auf den Wert eines Objekts für die historische Forschung abstellt. Neben dieser wissenschaftlichen Dimension und selbständig davon wird damit aber auch das „Wirken der Geschichte als Lebensdimension“³³ angesprochen. Insoweit kommt es darauf an, daß Geschichte durch das Objekt veranschaulicht³⁴, ihre Entwicklung aufgezeigt wird³⁵. Maßgeblich ist auch das Geschichtsbewußtsein des Laien angesprochen³⁶. Explizit³⁷ kommt diese Schutzrichtung im rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz zum Ausdruck: Das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Pflege einer Sache kann nach § 3 Nr. 2 b auch „zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit“ bestehen³⁸. Daß auch Rekonstruktionen geschichtliches Bewußtsein in der Bevölkerung wachhalten, Geschichte anschaulich machen können, wird sich kaum bezweifeln lassen. Das rekonstruierte Goethehaus in Frankfurt leistet in dieser Beziehung vielleicht nicht dasselbe, wie das Original das täte, aber doch allemal genug, um als Denkmal geschützt werden zu können. Auch und gerade in geschichtlicher Hinsicht können Rekonstruktionen Denkmäler der Zeit des Originals sein.

4. Ergebnis

Entgegen vereinzelt Äußerungen im Schrifttum³⁹ können also auch Rekonstruktionen Denkmäler sein. Daß die Bedeutung eines Originals die der Rekonstruktion stets übertreffen wird, die Rekonstruktion das Original nicht ersetzen kann und das Original deshalb besonderen Schutz verdient, ergibt sich schon daraus, daß das Original stets auch historischen Zeugniswert hat. Hier ging es nicht darum, diesen Vorrang des Originals in Zweifel zu

ziehen, sondern deutlich zu machen, daß auch die Rekonstruktion als solche Denkmalwert haben kann.

Darüber hinaus haben die vorstehenden Überlegungen deutlich gemacht, daß die gesetzgeberische Intention des Denkmalschutzes verkürzt wird, wenn Denkmäler ausschließlich als Quellen der historischen Forschung geschützt werden. Auch als Gegenstand des nicht auf den Fachmann beschränkten ästhetischen Empfindens können sie schützenswert sein. Unter geschichtlichen Aspekten kann das Denkmal als Medium oder „Kanal“ in einem Kommunikationsprozeß verstanden werden, dessen Empfänger nicht nur der historische Fachmann, sondern auch der Laie und die Öffentlichkeit sind. Für sie kann die Botschaft des Denkmals aber auch dann von Wert sein, wenn der „Sender“ sie seinerseits aus der Geschichte empfangen und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten durch die Rekonstruktion weitergegeben hat. Diese über den Fachmann hinausgreifende Dimension des Denkmalschutzes ist nicht nur aktueller Bestand aller gesetzlichen Regelungen; sie darf im Interesse der Akzeptanz des Denkmalschutzes und seiner Verankerung im öffentlichen Bewußtsein auch nicht verdrängt werden.

III. Rekonstruktionen in denkmalrechtlichen Bestimmungen

1. Überblick

Daß Rekonstruktionen Denkmaleigenschaft aufweisen können, ist praktisch nicht nur für die Frage von Bedeutung, ob die Rekonstruktion im Wege des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes vor Verunstaltungen in ihrer Nähe bewahrt werden und ob ihr Eigentümer bestimmte Steuervorteile⁴⁰ in Anspruch nehmen kann; rechtlich bleibt diese Feststellung auch nicht ohne Einfluß auf das Verständnis der in einer Reihe von Gesetzen enthaltenen Normen, die sich mit Rekonstruktionen befassen. Umgekehrt bestätigen diese Normen gesetzessystematisch den in Abschn. II festgestellten Befund. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die eine Genehmigungspflicht für Rekonstruktionen statuieren (Abschn. III. 2), oder es der zuständigen Behörde gestatten, im Falle der rechtswidrigen Denkmalzerstörung eine Rekonstruktionspflicht selbständig (Abschn. III. 3) bzw. bei genehmigter Denkmalzerstörung als Nebenbestimmung (Abschn. III. 4) zu begründen.

2. Genehmigungspflicht für Rekonstruktionen

Der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt nach einer Reihe von Gesetzen, wer „ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen“ will⁴¹. Schon sprachlich kann man dem Schluß nicht

32 Ausdrücklich Art. 1 Abs. 1 DSchG BY, §§ 2 Abs. 2 DSchG BE, 2 Abs. 1 DSchG HA, 2 Abs. 1 DSchG HE, 3 Abs. 2 DSchG ND, 2 Abs. 1 DSchG SL, 1 Abs. 2 SH; zu Rheinland-Pfalz s. u. Anm. 38, zu Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen s. u. Anm. 37.

33 Gebeßler, in: *Gebeßler/Eberl* (Anm. 8), S. 62.

34 Michael Backhaus, *Denkmalrecht in Niedersachsen*, 1988, S. 82; Moench, NVwZ 1984, S. 147 und ZfBR 1985, S. 113.

35 OVG Münster, Urt. v. 25. 1. 1985 – 11 A 1801/84 –, OVG 38, 28 (29).

36 Hönes, DVBl. 1984, S. 416.

37 Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen, wo nicht ausdrücklich von „geschichtlicher“ Bedeutung die Rede ist, sprechen in ähnlicher Bedeutung von „Heimatgeschichte“ (BW, BR) oder „Volkskunde“ (NW); vgl. Hönes, *Unterschutzstellung* (Anm. 21), S. 133 f.

38 Dazu vgl. Hönes, *Denkmalschutz* (Anm. 21), S. 52 f.; zu weit dürfte es gehen, die „Bewahrung von Anschauungs- und Identifikationsmaterial der Vergangenheit für die Allgemeinheit“ als vorrangigen Schutzzweck des Denkmalrechts anzusehen (so Backhaus – Anm. 34 – S. 81).

39 Schiedermaier (Anm. 8), S. 36 ff.; Backhaus (Anm. 34), S. 84 f.; weniger entschieden Hönes, *Unterschutzstellung* (Anm. 21), S. 85 ff.

40 Dazu Claus-Peter Echter/Irmela Schwarz, *Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen – Zuschüsse und Steuervergünstigungen*, 1988, S. 16 ff.

41 § 10 Abs. 1 Nr. 1 DSchG ND; dem Sinne nach gleich §§ 10 Abs. 1 Nr. 4 DSchG BR; 12 Abs. 1 Nr. 4 DSchG SL und § 15 Abs. 1 Nr. 1 DSchG BW; wieder etwas anders formuliert § 10 Abs. 1 DSchG BE; § 9 Abs. 1 DSchG HA spricht von „ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgeteilt, von ... (seinem) Standort entfernt oder sonst verändert“.

ausweichen, daß „instandsetzen“ weniger ist als „wiederherstellen“, weil „hier die alte Substanz noch vorhanden“ ist, also renoviert, restauriert oder repariert werden kann⁴². Nur etwas, das nicht mehr da ist, kann „wiederhergestellt“, also rekonstruiert werden. Für eine interpretatorische Einengung der Genehmigungspflicht auf den Fall, daß das Denkmal Teil einer Gesamtanlage oder einer denkmalwerten Einheit sein muß⁴³, besteht nur dann ein Grund, wenn man generell ausschließt, daß an der Rekonstruktion eines Denkmals auch für sich allein bestehen ein öffentliches Interesse bestehen kann; auf dieser Grundlage würde eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht nämlich schwerlich mit dem Übermaßverbot vereinbar sein, und die Wiederherstellung wäre allein baurechtlich von Belang. Wenn aber, wie das hier für richtig gehalten wird, auch die Rekonstruktion wegen des öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung dem Denkmalrecht unterfallen kann, wird man aus den oben dargelegten Gründen auch ein öffentliches Interesse an staatlicher Mitgestaltung bei der Entscheidung über die Wiederherstellung eines Denkmals für gegeben halten. Dieses richtet sich darauf, daß die Rekonstruktion städtebaulich angemessen und historisch korrekt erfolgt. Die denkmalrechtliche, im Vergleich zu anderen Bauten zusätzliche Verfahrenspflicht trägt der besonderen städtebaulichen Brisanz von Rekonstruktionen und ihrer Relevanz für die skizzierten geschichtlichen Belange Rechnung. Daß auch die mit denkmalrechtlicher Erlaubnis erstellte Rekonstruktion nicht in jedem Fall ein Denkmal sein muß, ergibt sich daraus, daß der Staat sich bei der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung darauf beschränken kann, etwas Falsches zu verhindern, ohne daß das Ergebnis in jedem Fall besonders erhaltenswert sein muß.

3. Selbständige Rekonstruktionspflichten

Die ganz überwiegende Zahl der Denkmalschutzgesetze sieht die Möglichkeit vor, auf die Zerstörung von Denkmälern mit der Begründung von Pflichten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu reagieren⁴⁴. Die einzelnen Bestimmungen weichen in der Formulierung jedoch nicht unbeträchtlich voneinander ab. Bei den Tatbeständen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

Alle angesprochenen Gesetze knüpfen die Ermächtigung zur Begründung der Wiederherstellungspflicht auf im einzelnen sehr unterschiedliche Weise an den Verstoß gegen denkmalrechtliche Genehmigungspflichten (genehmigungsloser Denkmaleingriff) an. Entweder unmittelbar oder qua Verweisung wird dabei jeweils u. a. auch der Fall der genehmigungslosen Zerstörung eines Denk-

mals erfaßt. Die Behörde kann die Wiederherstellung des ursprünglichen⁴⁵, bisherigen⁴⁶, alten⁴⁷ oder früheren⁴⁸ Zustandes verlangen, teilweise auch eine Instandsetzung auf andere Weise⁴⁹.

Daneben knüpfen das bayerische, niedersächsische und nordrhein-westfälische Gesetz in einer weiteren Bestimmung eine Ermächtigung für Wiederherstellungsverlangen an die rechtswidrige und schuldhaft Beschädigung oder Zerstörung eines Denkmals (schuldhafter Denkmaleingriff)⁵⁰. Hier differieren die Rechtsfolgen in der Formulierung zwischen der „Wiedergutmachung des angerichteten Schadens“⁵¹, der Wiederherstellung⁵² und der Rekonstruktion des Zerstörten⁵³ – soweit ersichtlich taucht dieses Wort in einer denkmalrechtlichen Bestimmung nur in diesem § 25 Abs. 2 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes auf.

Angesichts der weitgehenden oder sogar völligen Übereinstimmung dieser Rechtsfolgen des schuldhaften Denkmaleingriffs mit den Rechtsfolgen des genehmigungslosen Denkmaleingriffs steht der Gesetzesinterpret vor der Frage nach dem Verhältnis der beiden Gruppen von Vorschriften zueinander. Die zweite stellt mit dem Verschulden höhere Anforderungen auf der Tatbestandsseite, ohne jedenfalls in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen weitergehende Rechtsfolgen vorzusehen. Für das bayerische und das niedersächsische Gesetz soll dieses Problem nach Auffassung der jeweiligen Kommentatoren deshalb nicht bestehen, weil die Rekonstruktion anders als beim schuldhaften Denkmaleingriff nicht zu den Rechtsfolgen des genehmigungslosen Denkmaleingriffs gehöre⁵⁴. Diese Auffassung wird in beiden Fällen letztlich damit begründet, daß Aufgabe der Denkmalpflege die Sorge um die Erhaltung des Originals sei⁵⁵. Wie gezeigt, kann ein denkmalpflegerisches Interesse nach den Denkmalschutzgesetzen aber auch an Rekonstruktionen bestehen. Wäre ein solches Interesse nicht anzuerkennen, bestünden im übrigen ernste verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rekonstruktionspflicht bei der schuldhaften Denkmalzerstörung, weil das Rekonstruktionsverlangen dann mit dem Übermaßverbot kollidieren müßte. Eine Rechtspflicht, deren Erfüllung allein Sanktionscharakter hätte, ohne daß an ihrer Erfüllung ein irgendwie geartetes öffentliches Interesse besteht, dürfte als Schikane unzulässig sein. Bei vollständiger Zerstörung der Originalsubstanz führt die hier abgelehnte Auf-

45 Art. 15 Abs. 3 DSchG BY; § 14 Abs. 1 RP.

46 §§ 25 Abs. 1 ND; 27 Abs. 1 NW.

47 §§ 8 DSchG HE; 9 Abs. 3 DSchG SH.

48 §§ 12 S. 1 DSchG BE; 10 Abs. 5 BR; 12 Abs. 6 DSchG SL.

49 Art. 15 Abs. 3 DSchG BY; §§ 10 Abs. 5 DSchG BR; 8 DSchG HE; 12 Abs. 6 DSchG SL; 9 Abs. 3 DSchG SH.

50 Art. 15 Abs. 4 BY; §§ 25 Abs. 2 ND; 27 Abs. 2 NW. Die bayerische Regelung verlangt mindestens grobe Fahrlässigkeit.

51 Art. 15 Abs. 4 DSchG BY.

52 § 27 Abs. 2 DSchG NW.

53 § 25 Abs. 2 DSchG ND.

54 Grosse-Suchsdorff/Schmaltz/Wiechert (Anm. 42), § 25 Rn. 1 f., kommen zu diesem Ergebnis über eine durch den Wortlaut nicht gebotene oder nur nahegelegte interpretatorische Reduktion des „Eingriffs“ auf die Beschädigung unter Ausschluß der Zerstörung; Eberl/Martin/Petzet (Anm. 22), Art. 15 Rn. 26.

55 Grosse-Suchsdorff/Schmaltz/Wiechert (Anm. 42), § 25 Rn. 1 f.; Eberl/Martin/Petzet (Anm. 22), Art. 15 Rn. 26.

42 Hans Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 1971, § 15 Rn. 2; Ulrich Grosse-Suchsdorff/Hans Karsten Schmaltz/Reinold Wiechert, Niedersächsische Bauordnung – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 3. Auflage 1984, Rn. 2 erläutern lediglich den Terminus der „Instandsetzung“, nicht den der „Wiederherstellung“.

43 So aber Dörge (Anm. 42), § 15 Rn. 2, der für Einzeldenkmäler verlangt, daß sie noch „als – wenn auch bearbeitetes – Original anzusprechen“ sind. Wie diese Aussage mit der von ihm selbst gesehenen Unterscheidung von Instandsetzung und Wiederherstellung vereinbar sein soll, bleibt offen.

44 Art. 15 Abs. 3, 4, DSchG BY; §§ 12 BE; 10 Abs. 5 BR; 8 HE; 27 NW; 25 ND; 14 Abs. 1 RP; 9 Abs. 3 SH.

fassung im übrigen entgegen den oben erwähnten Bedürfnissen der Praxis zur Handlungsunfähigkeit der Denkmalpflege.

Ganz anders setzt der Vorschlag an, der für die beiden Tatbestände des nordrhein-westfälischen Gesetzes gemacht worden ist⁵⁶. Danach modifiziert § 27 Abs. 2 DSchG NW – die Vorschrift betrifft die schuldhaftes Denkmalzerstörung – die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzregelungen. Die Denkmalbehörde könne bestimmen, daß in Abweichung von §§ 249–251 BGB Schadensersatz in Geld ausscheide und nur die Naturalrestitution in Betracht komme. Gegen diesen Vorschlag spricht die fehlende Kompetenz des Landesgesetzgebers, solche bürgerlich-rechtlichen Regelungen zu treffen. Nachdem von der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für das bürgerliche Recht (Art. 74 Nr. 1 GG) durch die umfassende Kodifikation des BGB Gebrauch gemacht worden ist, scheidet eine Landesgesetzgebung in diesem Bereich gem. Art. 72 Abs. 1 GG aus, soweit den Ländern eine Gesetzgebung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist⁵⁷. Anders als für ein denkmalrechtliches Schatzregal⁵⁸ fehlt es insoweit im EGBGB an einem Vorbehalt. Art. 110 EGBGB betrifft lediglich Rechte an Grundstücken und ist nach seiner gesetzgeberischen Intention in keiner Weise einschlägig⁵⁹. Letzteres wird schon daran deutlich, daß diese Bestimmung nur den denkmalpflegerisch kaum jemals in Betracht kommenden Wiederaufbau an anderer Stelle erfaßt. Der auch für denkmalrechtliche Regelungen einschlägige Art. 111 EGBGB⁶⁰ gestattet nur Beschränkungen des Eigentums – daran fehlt es bei einer Schadensersatzrechtlichen Regelung bereits – hinsichtlich der tatsächlichen⁶¹ Verfügungsgewalt. Diese wird durch eine thematisch dem allgemeinen Schuldrecht zuzurechnende Bestimmung nicht berührt.

Als weiterführend für das Verständnis der denkmalrechtlichen Bestimmungen über die Wiederherstellungspflicht erweist sich die Frage danach, wie die Rechtslage ohne diese Bestimmungen aussähe. Bei Anwendung der allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen, wie sie in Baden-Württemberg wegen hier fehlender Sonderbestimmungen nach § 7 Abs. 1 DSchG BW ohne-

hin unumgänglich ist, auf die Fälle des genehmigungslosen Denkmaleingriffs kommt es entscheidend darauf an, ob die mit diesem Eingriff verbundene Störung der öffentlichen Sicherheit weiterhin eine Gefahr darstellt, die beseitigt werden kann⁶². Muß diese Frage verneint werden⁶³, sind die Wiederherstellungsbestimmungen konstitutiv, denn eine Rekonstruktionspflicht aufgrund der präventiv-polizeilichen Ermächtigungen kommt dann nicht in Betracht.

Im Schrifttum wird, soweit ersichtlich unbestritten, die Auffassung vertreten, daß die Rechtsfolgen der Wiederherstellungsbestimmungen auch nach allgemeinen Regeln herbeigeführt werden könnten, die denkmalrechtlichen Wiederherstellungsbestimmungen also lediglich deklaratorisch sind⁶⁴. Im Hinblick darauf, daß das Denkmal mit der Zerstörung untergeht und als solches auch nicht wiederhergestellt werden kann, kann dem mindestens für den Fall der Zerstörung nicht gefolgt werden; die eingetretene Störung kann ebensowenig beseitigt werden, wie etwa bei der Tötung eines Tieres. Die Rekonstruktion kann allerdings in bestimmten Fällen den Verlust teilweise kompensieren; dann rechtfertigt das öffentliche Interesse an dieser Teilkompensation die Auferlegung der Wiederherstellungspflicht vor dem Übermaßverbot⁶⁵; auf die polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel kann sie nicht gestützt werden. Das gilt vor allem für die in einer Reihe von Gesetzen⁶⁶ vorgesehene Möglichkeit, daß die Behörde eine andere Art der Wiederherstellung vorschreibt. Auch wenn diese Ermächtigung wohl kaum Vorgaben abdeckt, die für den Betroffenen deutlich belastender sind als die bloße Wiederherstellung des Zerstörten, eröffnet sie die Chance, beim Wiederaufbau etwa auf entstehende Anbauten zu verzichten.

Die Vorschriften über den genehmigungslosen Denkmaleingriff erfassen in erster Linie solche Fälle, in denen die Einholung einer Genehmigung möglich gewesen wäre, aber aus Unkenntnis oder bewußt nicht erfolgt ist. Allerdings ist ihre Anwendung auch auf andere Fälle wie z. B. die Zerstörung eines Denkmals durch Verkehrsunfall nicht ausgeschlossen. In Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stellen das die Bestimmungen über den schuldhaften Denkmaleingriff zum einen klar, zum anderen kommt aufgrund dieser Bestimmungen in diesen Ländern die Auferlegung einer Wiederherstellungspflicht beim schuldlosen Denkmaleingriff nicht in Betracht. Wo nicht wenigstens Fahrlässigkeit⁶⁷, in Bayern

56 Gahlen/Schönstein (Anm. 27), § 27 Anm. 10.

57 BVerfG, Urt. v. 18. 12. 1968 – 1 BvR 638/64 –, BVerfGE 24, 367 (386 f.); Beschl. v. 10. 5. 1977 – 1 BvR 514/68 –, BVerfGE 45, 297 (340 ff.).

58 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. 5. 1988 – 2 BvR 579/84 –, DVBl. 1988, S. 839 f.

59 Säcker, in: Münchner Kommentar zum BGB, Art. 110 EGBGB Rn. 1; Soergel-Hartmann, Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage 1984, Art. 110 EGBGB Rn. 1.

60 Soergel-Hartmann (Anm. 59), Art. 111 EGBGB Rn. 3; Staudinger – Merten/F. Kirchof, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 12. Auflage 1985, Art. 111 Rn. 6 f.; Säcker, in: Münchner Kommentar zum BGB (Anm. 59), Art. 110 EGBGB Rn. 4.

61 „Der Vorbehalt bezieht sich nur auf solche Vorschriften, durch welche das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränkt wird. ... Der Landesgesetzgebung auch die Macht einzuräumen, den rechtlichen Inhalt des Eigentumes im öffentlichen Interesse zu beschränken, würde zu weit gehen und ist durch das publizistische Bedürfnis der Einzelstaaten nicht geboten.“ (Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, 1888, S. 192, Hervorhebungen im Original). Vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10. 5. 1977 (Anm. 57), S. 343.

62 Volkmar Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage 1988, Rn. 67; Ernst Rasch, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Auflage 1982, § 1 Rn. 7; Karl-Heinz Schumann, Grundriß des Polizei- und Ordnungsrechts, 1978, S. 29 f. S. bereits Wilhelm Franzen, Lehrkommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz, 1932, S. 165 f.

63 So Backhaus (Anm. 34), S. 148.

64 Grosse-Suchsdorff/Schmaltz/Wiechert (Anm. 42), § 25 Rn. 6; OVG Koblenz, Urt. 5. 6. 1985 – 8 A 76/84 – (insoweit nicht abgedruckt in DVBl. 1985, S. 1189 f. und NVwZ 1986, S. 235 f.); wohl auch Gahlen/Schönstein (Anm. 27), § 27 Rn. 1.

65 Das gilt selbstverständlich nur, wenn die Denkmalszerstörung nicht nur formell, sondern auch materiell rechtswidrig war (Eberl/Martin/Petzet [Anm. 22], Art. 15 Rn. 27; Siegfried Dörfeldt, Hessisches Denkmalschutzrecht, 1977, § 8 Anm. 4).

66 Art. 15 DSchG Abs. 3 BY; §§ 10 Abs. 5 DSchG BR; 8 DSchG HE; 12 Abs. 6 DSchG SL; 9 Abs. 3 DSchG SH.
67 §§ 25 Abs. 2 DSchG ND; 27 Abs. 2 DSchG NW.

grobe Fahrlässigkeit⁶⁸ vorliegt, scheidet eine Wiederherstellungspflicht in diesen Ländern aus. Unverkennbar sollen die strafrechtsähnlichen Formulierungen im übrigen der Denkmalpflege auch durch ihre generalpräventive Wirkung⁶⁹ mittelbar nützen⁷⁰; der Abschreckungseffekt der u. U. nur mit sehr hohen Kosten erfüllbaren Rekonstruktionspflicht ist erheblich höher einzuschätzen als der eines Bußgeldes, das in die für die profitable Verwertung des betroffenen Grundstücks angestellte Wirtschaftlichkeitskalkulation eingestellt werden kann.

4. Rekonstruktionspflicht aufgrund Nebenbestimmung

Der denkmalrechtlichen Genehmigung zum Eingriff in ein Denkmal Nebenbestimmungen beizufügen, ist ohne entsprechende gesetzliche Regelung nur zulässig, wenn durch die Auflagen oder Bedingungen die Genehmigungsfähigkeit erst hergestellt wird⁷¹, denn wegen der Eigentumsrelevanz handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt. Weit überwiegend enthalten die Gesetze deshalb ausdrückliche Bestimmungen über die Zulässigkeit von Auflagen und Bedingungen⁷². Die Hamburger,

niedersächsische, rheinland-pfälzische und saarländische Regelung führen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Beseitigung eines Denkmals als Beispiel einer Auflage die Wiedererrichtung an anderer Stelle an⁷³. Damit bringen diese Gesetze deutlich zum Ausdruck, daß an Rekonstruktionen – wenigstens in bestimmten Fällen – ein öffentliches Interesse bestehen kann. Ein solches Rekonstruktionsverlangen wird man auch nach den Gesetzen, die Auflagen generell zulassen⁷⁴, für möglich halten müssen.

IV. Schluß

Die hier mitgeteilten Überlegungen zeigen, daß die Denkmalschutzgesetze die Rekonstruktion als denkmalpflegerisches Instrument und als Gegenstand staatlicher Denkmalpflege nicht generell ausschließen. Ob eine Rekonstruktion wirklich geschützt, ihre Erstellung genehmigt oder gar verlangt wird, ist keine rechtliche Frage, sondern muß von den dafür zuständigen Stellen unter fachlicher Beratung der hauptamtlichen Denkmalpflege in jedem Einzelfall entschieden werden. Das Recht – soweit solche pauschalen Aussagen angesichts unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen möglich sind – gestattet auch die Entscheidung für die Rekonstruktion, erzwingt sie aber nicht. Der Vorrang des Originals und seiner Erhaltung wird dadurch auch rechtlich nicht in Frage gestellt.

68 Art. 15 Abs. 4 DSchG BY.

69 Was Hönes, Denkmalschutz (Anm. 21), S. 85, unter Hinweis auf die Materialien zum rheinland-pfälzischen Gesetz anführt, gilt hier besonders.

70 Eberl/Martin/Petzet (Anm. 22), Art. 15 Rn. 30.

71 Zur Zulässigkeit von Nebenbestimmungen Erichsen, in: Erichsen/Martens, Allg. VerwR, 8. Aufl. 1988, S. 224.

72 Art. 6 Abs. 4 DSchG BY; §§ 7 Abs. 2 DSchG BW; 10 Abs. 3 DSchG BE; 10 Abs. 4 DSchG BR; 12 Abs. 2, 3; DSchG HA; 18 Abs. 2 DSchG HE 10 Abs. 3, 4 DSchG ND; 13 Abs. 4 DSchG RP; 12 Abs. 4 DSchG SL.

73 §§ 12 Abs. 3 DSchG HA; 10 Abs. 3 S. 3 DSchG ND; 13 Abs. 4 S. 3 DSchG RP; 12 Abs. 4 S. 3 DSchG SL.

74 §§ 7 Abs. 2 DSchG BW; 10 Abs. 4 DSchG BR; 10 Abs. 3 DSchG BE.